



**Mitteilung-029-S-2026 vom 5. Februar 2026**

# **Umsatzabgabe - Mitarbeiterbeteiligungspläne**

## **Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung – Hinweise zu Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bezüglich der Umsatzabgabe im Bereich von Mitarbeiterbeteiligungsplänen**

### **1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgericht hat ein Urteil betreffend die Umsatzabgabe im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen gefällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_168/2023 und 9C\_176/2023). Diese Rechtsprechung führt zu Anpassungen in der Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), die nachfolgend dargestellt werden. Zudem weist die ESTV nachfolgend auch auf einzelne weitere Punkte ihrer Verwaltungspraxis im Bereich der Umsatzabgabe im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen hin. Die nachfolgend dargestellten Sachverhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG; SR 641.10) ist Gegenstand der Abgabe die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effektenhändler ist. Im Bereich von Mitarbeiterbeteiligungsplänen kommt Artikel 13 Absatz 1 StG dann zur Anwendung, wenn ein Effektenhändler im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans Eigentum an Aktien oder anderen steuerbaren Urkunden entgeltlich an seine Mitarbeitenden überträgt, sei es direkt oder über einen Vermittler.

Konkrete Sachverhalte können der ESTV zur Beurteilung vorgelegt werden, um einen Steuervorbescheid zu erlangen (Steuerruling, siehe [Mitteilung-011-DVS-2019-d vom 29. April 2019 / 19. Dezember 2023](#)).

### **2 Fallkategorien**

#### **2.1 Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Performance Share Units (PSU) und Restricted Share Units (RSU) beinhaltet**

Bei einem Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Performance Share Units (PSU) oder Restricted Share Units (RSU) zum Inhalt hat, erhalten die Mitarbeitenden von ihrer Arbeitgeberin PSU/RSU, welche nicht als steuerbare Urkunden im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 StG qualifizieren. Später, bei Fälligkeit dieser PSU/RSU (Vesting, z. B. nach 3 Jahren), erhalten die Mitarbeitenden im Austausch für ihre PSU/RSU unentgeltlich eine bestimmte Anzahl von Beteiligungsrechten (nachfolgend wird der Einfachheit halber ausschliesslich von Aktien gesprochen).

Gemäss dem oben genannten Urteil ist bei der Zuteilung dieser Aktien keine Umsatzabgabe (UA) geschuldet, da die Übertragung der Aktien unentgeltlich erfolgt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_168/2023, 9C\_176/2023 E. 9.4.1). Mit dieser Rechtsprechung geht eine Anpassung der Verwaltungspraxis einher.

## **2.2 Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Aktien zu Vorzugspreisen beinhaltet**

Bei einem Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Aktien zu Vorzugspreisen zum Inhalt hat, erhalten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem Preis unter dem jeweiligen Marktwert zu erwerben.

Die UA ist bei solchen Sachverhalten nur auf demjenigen Betrag geschuldet, welcher vom Mitarbeitenden tatsächlich bezahlt wurde oder ihm vom Lohn abgezogen wurde. Der gewährte Vorteil (d.h. Differenz zwischen Marktwert und vereinbarten Kaufpreis), der in der Regel eine Lohnnebenleistung darstellt, und im Lohnausweis anzugeben ist (siehe [Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen](#)), ist hingegen nicht Gegenstand der UA.

## **2.3 Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Gratisaktien beinhaltet**

Bei einem Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Gratisaktien zum Inhalt hat, erhalten die Mitarbeitenden von ihrer Arbeitgeberin kostenlos (d.h. ohne Gegenleistung) eine zum Voraus bestimmte Anzahl Aktien.

Bei solchen Mitarbeiterbeteiligungsplänen erfolgt die Übertragung der Aktien unentgeltlich, da weder ein Lohnabzug vorgenommen wird noch eine Zahlung durch den Mitarbeitenden erfolgt. Daher ist auf solchen Transaktionen keine UA geschuldet.

## **2.4 Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Optionen beinhaltet**

Bei einem Mitarbeiterbeteiligungsplan, welcher Optionen zum Inhalt hat, erhalten die Mitarbeitenden von ihrer Arbeitgeberin Kaufoptionen («Call-Optionen»). Während eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt können sie diese Optionen ausüben, um eine vorab festgelegte Anzahl Aktien zu einem im Voraus bestimmten Ausübungspreis («Strike») zu erwerben. In der Regel werden Optionen nur ausgeübt, wenn ihr Ausübungspreis unter dem Marktwert der Aktie liegt (sogenannte Option «in the money»).

Optionen stellen keine steuerbaren Urkunden im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 StG dar. Ihre Ausübung kann jedoch zur Erhebung der UA führen, wenn sie zum Erwerb einer steuerbaren Urkunde führt.

Die UA ist auf dem für den Erwerb der Aktien entrichteten Preis geschuldet. Der dabei erzielte Vorteil (d.h. Differenz zwischen Marktwert und Ausübungspreis), der in der Regel eine Lohnnebenleistung darstellt, und im Lohnausweis anzugeben ist (siehe [Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen](#)), unterliegt nicht der UA.

## **2.5 Vergütung mit teilweiser Auszahlung in Aktien**

Bei einer Vergütung mit teilweiser Auszahlung in Aktien erhalten die Mitarbeitenden ihre vereinbarte Vergütung (z.B. Gehalt, Bonus, Sitzungsgelder) ganz oder teilweise in Form von Aktien. Bei dieser Art von Mitarbeiterbeteiligungsplan wird der Gegenwert der Aktien klar festgelegt und von der vereinbarten Gesamtvergütung abgezogen, wobei der eventuelle Restbetrag in bar ausbezahlt wird. In solchen Sachverhalten fällt die UA auf dem vereinbarten Gegenwert der Aktien an.

## **2.6 Primärmarkt-Transaktionen**

Werden neue Aktien herausgegeben, welche die Anforderungen an die Ausnahmebestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und f StG erfüllen (sog. Primärmarkt-Transaktionen), fällt keine UA an. Diese Sachverhalte sind jedoch auf eine mögliche Emissionsabgabe hin zu überprüfen.

### 3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 hiervor genannten Anpassungen der Praxis gelten ab der Veröffentlichung des eingangs erwähnten Urteils des Bundesgerichts, d. h. ab dem 25. November 2024.

Zusammenfassende Tabelle

Art des Plans	Beschreibung	Entgeltlichkeit	UA fällig?	Bemerkungen
PSU / RSU	Unentgeltliche Zuteilung von Aktien bei Fälligkeit bedingter Einheiten	Nein	✗ Nein	Keine entgeltliche Übertragung → keine UA
Aktien zu Vorzugspreisen	Kauf von Aktien zu einem Preis unter ihrem Marktwert	Ja, teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (auf dem bezahlten Preis)	Die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem vereinbarten Preis der Aktien unterliegt nicht der UA
Gratisaktien	Zuteilung von Aktien ohne Zahlung oder Gehaltsabzug	Nein	✗ Nein	Unter der Bedingung, dass kein Betrag gezahlt oder abgezogen wird
Optionen (call)	Das Recht, Aktien zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen	Ja, teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (auf dem Ausübungspreis)	Die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Ausübungspreis der Aktien unterliegt nicht der UA
Vergütung in Form von Aktien	Ein Teil des Gehalts, der Boni oder der Sitzungsgelder wird in Form von Aktien ausgezahlt	Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (auf dem vereinbarten Gegenwert der Aktien)	